

TÖB-Verfahren: (14 Stellungnahmen) und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung (2017)

Stellungnahmen:

TÖB

Verwaltung

<p>1. Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus MV</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da in dem Bereich neben dem wirksamen FNP auch rechtskräftige Bebauungspläne und Baurecht vorliegen, bedürfe es der Berücksichtigung der Bodennutzung • dem § 6 sei eine weitere Nr. 8 anzufügen, der bauliche Entwicklungen im IP berücksichtigt. • in § 4 „Verbote“ wird angeregt, in Abs. 2 Nummer 2 das Wort Abfallstoffe durch das Wort Abfälle zu ersetzen, da es dem allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch entspreche. • zur Klarstellung des § 4 Abs. 2 wird eine Ergänzung in Nr. 14 angeregt: „bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn sie baurechtlich verfahrensfrei sind oder keiner Baugenehmigung bedürfen.“ • bitte um eine weitere Vorlage des Entwurfes zur abschließenden Stellungnahme <p>2. StALU WM</p> <p>Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Bedenken und Anregungen <p>Integrierte ländliche Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine laufenden Verfahren zur Neuregelung von Eigentumsverhältnissen berührt <p>Naturschutz, Wasser und Boden:</p>	<p>Die Flächen sind im FNP als „Flächen für den Wald“ ausgewiesen. Ein Konflikt ist daher nicht impliziert. Die Grenze zum Industriepark Schwerin ist deutlich gekennzeichnet. Negative Auswirkungen auf Genehmigungsverfahren im Industriepark sind nicht zu erwarten. Das Erfordernis eines zusätzlichen Puffers wird nicht gesehen.</p> <p>Erfordernis wird nicht gesehen. Über die LSG-VO wird nicht reglementierend in die Entwicklung angrenzender B-Plangebiete eingegriffen.</p> <p>Wird in § 5 „Genehmigungspflichtige Handlungen“ eingefügt</p> <p>Wird übernommen</p> <p>Ist wegen der nur geringfügigen Änderungen nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Nach Satzungserlaß erfolgt eine entsprechende Information.</p>
---	--

	<ul style="list-style-type: none"> keine Belange oder Bedenken 	
	<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hinweis auf bestehende Anlagen und Betriebe im Umfeld, die Bestandsschutz genießen 	Bestandschutz wird berücksichtigt
3.	<p>Landesamt für Umwelt und Natur (LUNG MV)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erklärung, dass keine Stellungnahme abgegeben wird 	
4.	<p>LK Nordwestmecklenburg</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Belange 	
5.	<p>Forstamt Friedrichsmoor</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine prinzipiellen Einwände 	
6.	<p>Betrieb für Bau und Liegenschaften (bbl- M-V)</p> <ul style="list-style-type: none"> weder Bedenken noch Anregungen geäußert 	
7.	<p>NABU</p> <ul style="list-style-type: none"> keine Einwände. 	
8.	<p>Landesanglerverband MV</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Einwände 	
9.	<p>Landesjagdverband MV</p> <ul style="list-style-type: none"> das Befahren mit Kraftfahrzeugen sollte im Rahmen der Jagd Ausübung möglich bleiben 	Wird über § 6 Nr. 2 gewährleistet
10.	<p>Wasser- und Bodenverband „Schweriner See/Ober Sude“</p> <ul style="list-style-type: none"> aufgrund von größeren Niederschlagsereignissen sollte der vorhandene Retentionsraum stärker in die Nutzung genommen werden. Dies sollte sich in den Festsetzungen widerspiegeln 	Retentionsfläche erfüllt diesen Zweck - auch bei stärkeren Niederschlagsereignissen - schon über Jahrzehnte. Eine Ausnahme für die bauliche Qualifizierung technischer Anlagen zur Regenwasserrückhaltung wird grundsätzlich in Aussicht gestellt.
11.	<p>Deutsche Telekom</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Einwände, wenn erforderliche Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am unterirdischen Kabelnetz jederzeit 	Wird gewährleistet

13.	<p>möglich bleiben.</p> <p>WAG Schwerin</p> <ul style="list-style-type: none">• Empfehlung, den 6-Meter Schutzstreifen mit den vorhandenen Leitungen aus dem LSG herauszunehmen	<p>Der Schutzstreifen kann Bestandteil des zukünftigen LSG sein, weil die Trasse als Trockenstandort eine wichtige Funktion erfüllt. Eine Herauslassen macht keinen Sinn, weil Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen wie bisher möglich bleiben.</p>
14.	<p>Schwerin Abwasserentsorgung SAE</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Bemessung der Abwassertechnischen Anlagen könnte unter Umständen größer ausfallen. Die Erweiterungsmöglichkeiten im Schutzgebiet werden problematisch gesehen.	<p>Aufgrund der Lage im schon bestehenden Naturschutzgebiet „Wüstmark“ sind für solche Fälle ohnehin naturschutzseitig Ausnahmen erforderlich. Die Ausnahmegenehmigungen können aber perspektivisch im Hinblick auf das in diesem Fall vorliegende, überwiegende öffentliche Allgemeinwohl ausgereicht werden.</p>

Öffentliche Auslegung vom 29.August bis 29. September 2017: (keine Stellungnahmen eingegangen)		
Stellungnahme der Verwaltung:		